

11. 04. 85

Sachgebiet 751

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stratmann und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3123 —**

**Besondere Sicherheitsrisiken durch den Betrieb des Atomkraftwerks Würgassen
(Nordrhein-Westfalen)**

Der Bundesminister des Innern – RS I 5 – 514 305/3 – hat mit Schreiben vom 10. April 1985 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister der Verteidigung namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage unterstellt, der Betrieb des Kernkraftwerks Würgassen sei mit „besonderen Sicherheitsrisiken“ verbunden. Insbesondere wird unterstellt, eine Reihe von Vorkommnissen habe zu Gefährdungen der Bevölkerung oder der Beschäftigten des Kernkraftwerks geführt.

Die Bundesregierung weist diese Unterstellungen nachdrücklich zurück. Sie stellt insbesondere fest, daß die Behauptung, 14 Arbeiter seien wegen angeblicher Strahlenschäden in stationärer Behandlung gewesen, falsch ist.

Richtig ist:

Das Kernkraftwerk Würgassen wird aufgrund einer rechtswirksamen Genehmigung sicher betrieben. Die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit stellt sich nicht. Prüfungen und Feststellungen der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und ihrer Sachverständigen sowie auch der Reaktorsicherheitskommission haben keinen Sachverhalt ergeben, der eine Einschränkung des Betriebes oder gar eine Stilllegung des Kernkraftwerks Würgassen rechtfertigen würde.

Im übrigen hat die Bundesregierung den Innenausschuß des Deutschen Bundestages jeweils über wichtige besondere Vorkommnisse im Kernkraftwerk Würgassen ausführlich informiert. Auf diese Unterlagen wird verwiesen.

1. Flugzeugabsturz

- 1.1 Welche und wie viele Flugzeugabstürze gab es in den vergangenen 20 Jahren in der Umgebung (bis zu 30 km Abstand) des Atomkraftwerks Würgassen? Wie ist die Wahrscheinlichkeit für Flugzeugabstürze beim Atomkraftwerk Würgassen zu beurteilen?
- 1.2 In welcher Weise wirkt sich die Lage des Atomkraftwerks in einer „Bucht“ des NATO-Tieffluggebietes „Area 3“ auf die Problematik aus?
Liegen Untersuchungen zur Problematik Flugzeugabsturz speziell für Würgassen vor, wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis?
- 1.3 In welcher Weise ist das Atomkraftwerk Würgassen gegen direkte und indirekte Auswirkungen von Flugzeugabstürzen, insbesondere durch schnellfliegende Militärmaschinen, geschützt?
Wie sind insbesondere die im Reaktorgebäude liegenden Teile, z. B. Brennelementlager oder Reaktorkern, gegen ein direktes Aufkommen geschützt, welche Untersuchungen wurden zu diesem Punkt vorgenommen?

Außer den Abstürzen je eines Militärflugzeuges vom Typ Phantom in den Jahren 1978 und 1982 sind im genannten Zeitraum zwei Hubschrauber des Typs Alouette II im Raum um das Kernkraftwerk Würgassen abgestürzt, davon einer am 13. September 1966 im Abstand von ca. 20 km, der zweite am 1. Februar 1968 in ca. 30 km Entfernung vom Kernkraftwerk.

Aus dem Verlauf des Tieffluggebietes „Area 3“, auf dessen Grenze das Kernkraftwerk Würgassen liegt, ergibt sich kein erhöhtes Risiko für das Kernkraftwerk.

Auf die Erklärung der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag (Drucksache 8/2147) wird verwiesen.

Ein Absturz von Linienmaschinen ist für den Standort Würgassen aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit nach Maßgabe praktischer Vernunft auszuschließen. Ein Absturz kleiner Privatmaschinen stellt für das Kernkraftwerk keine Gefahr dar.

Eine Auslegung gegen den Absturz schnellfliegender Militärmaschinen wurde zum Zeitpunkt der Genehmigung des Kernkraftwerks Würgassen von den Genehmigungsbehörden nicht gefordert. Im Rahmen der Nachrüstung des Kernkraftwerks Würgassen ist aber das Gebäude für die unabhängige Nachkühlung und Notstromversorgung flugzeugabsturzsicher errichtet worden.

Die heute übliche Auslegung von Kernkraftwerken gegen Flugzeugabsturz dient alleine der Risikominimierung beim Zubau weiterer Kernkraftwerke (vgl. Drucksache 8/2147).

Der Flugzeugabsturz gehört nicht zu den sogenannten Auslegungsstörfällen, gegen welche Vorsorgemaßnahmen im Sinne einer atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzung erforderlich sind.

2. Stand der Technik

Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit des Atomkraftwerks Würgassen? Wäre es in der jetzt existierenden Form nach heutigen Regeln und Richtlinien genehmigungsfähig?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Entsorgung

- 3.1 Wohin hat das Atomkraftwerk Würgassen die bis jetzt bei seinem Betrieb angefallenen Abfälle jeweils verbracht, und wie groß waren die angefallenen Mengen
- für abgebrannte Brennelemente,
 - für während des Betriebs angefallene schwach- und mittelaktive Abfälle,
 - für ausgetauschte Komponenten und beim Austausch angefallener Sekundärabfälle?

Die bisher angefallenen 643 abgebrannten Brennelemente wurden aufgrund entsprechender Verträge der COGEMA zur Wiederaufarbeitung übergeben.

An schwach- und mittelaktiven Betriebsabfällen sind seit Inbetriebnahme des Kernkraftwerks ca. 2 500 m³ angefallen. Davon wurden bis Ende 1978 (d. h. bis zum Erlöschen der entsprechenden Genehmigung) ca. 1 300 m³ in dem ehemaligen Salzbergwerk Asse eingelagert. Die verbleibende Menge wird im wesentlichen in der auf dem Kernkraftwerksgelände befindlichen Transportbereitstellungshalle zwischengelagert.

An möglicherweise wiederverwertbaren maschinenbaulichen Komponenten fielen ca. 950 t an. Die Menge der bei dem Austausch entstehenden Sekundärabfälle ist in der o. g. Zahl der schwach- und mittelaktiven Abfälle enthalten.

- 3.2 Welche Entsorgungsnachweise wurden im Detail von der Preußen-elektra für das Atomkraftwerk Würgassen vorgelegt
- für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente, die jetzt und in den nächsten zehn Jahren anfallen,
 - für die Entsorgung der während des Betriebs anfallenden schwach- und mittelaktiven Abfälle,
 - für die Entsorgung von ausgewechselten und noch auszuwechselnden Komponenten?

Nach dem von der Betreiberin dargelegten Entsorgungsnachweis ergibt sich zusammen mit der Lagerkapazität des Lagerbeckens und der vertraglich mit COGEMA und BNFL vereinbarten Wiederaufarbeitungskapazität ein Nachweis über den Verbleib der abgebrannten Brennelemente für mehr als die in den Entsorgungsgrundsätzen vorgesehenen sechs Jahre. Darüber hinaus bestehen Lagerkapazitäten im Zwischenlager Gorleben sowie ein Antrag der Betreiberin zur Errichtung und zum Betrieb eines Brennelementzwischenlagers auf dem Gelände des Kernkraftwerks. Im einzelnen wird dies in Tabelle 4.1 des „Berichts der Bundesregierung zur Entsorgung der Kernkraftwerke und anderer kerntechnischer Einrichtungen“ an den Deutschen Bundestag vom 24. August 1983 ausgewiesen. Durch Festlegungen im Genehmigungsbescheid wird sichergestellt, daß der Entsorgungsnachweis auch weiterhin für mindestens sechs Jahre im voraus fortgeführt wird.

Die mittel- und schwachradioaktiven Abfälle können in der sogenannten Transportbereitstellungshalle des Kernkraftwerks für mehrere Jahre bis zum Abtransport zu einer Endlagerstätte zwischengelagert werden. Die Inbetriebnahme des geplanten Endlagers Konrad ist für Ende der 80er Jahre vorgesehen.

Gemäß § 9 a Abs. 1 Atomgesetz hat bei der Entsorgung ausgewechselter Komponenten die schadlose Verwertung Vorrang. Diese Komponenten können im Kernkraftwerk sicher zwischen gelagert werden.

- 3.3 Wieviel Tonnen Material aus dem Austausch von Komponenten wurde einer „Wiederverwendung“ zugeführt? Welcher Art sind diese „Wiederverwertungen“ im einzelnen, bei welchen Institutionen im einzelnen wurden sie durchgeführt?

Sind „Wiederverwendungen“ über die bis jetzt erfolgten hinaus vorgesehen, wenn ja, in welchen Mengen und in welcher Form im einzelnen?

Welche Freigrenzen wurden bei der Behandlung zugrunde gelegt, aufgrund welcher Genehmigungen im einzelnen erfolgten welche „Wiederverwertungen“?

Etwa ein Viertel des in der Antwort auf Frage 3.1 genannten maschinenbaulichen Komponenten wurde in den Forschungszentren Jülich und Karlsruhe dekontaminiert und danach zu Bau stahl verarbeitet. Die Dekontamination und Wiederverwertung des restlichen Materials ist – soweit möglich – vorgesehen.

Bezüglich der Freigrenzen und der Genehmigungsvoraussetzungen für die schadlose Verwertung von radioaktiven Reststoffen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Sauermilch und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/2050) verwiesen.

4. Detailliertere Sicherheitsprobleme

- 4.1 Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß beim Atomkraftwerk Würgassen als einzigm Atomkraftwerk in der Bundesrepublik Deutschland zur Umwälzung externe Treibwasserschleifen verwendet werden? Hält die Bundesregierung diese Konstruktion heute noch für genehmigungsfähig?
- 4.2 Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit der Treibwasserschleifen insbesondere im Vergleich mit den neueren Konstruktionen bei Siedewasserreaktoren? Was passiert bei einem Bruch oder einem Leck in einer Treibwasserschleife?

Im Rahmen der Untersuchungen während der Nachrüstung des Kernkraftwerks Würgassen wurde auch die Treibwasserschleife überprüft. Es ergaben sich keine Einschränkungen für den Betrieb.

Das Kernkraftwerk Würgassen ist gegen den Bruch einer Treibwasserschleife ausgelegt. Er wird durch die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen beherrscht.

- 4.3 Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, daß von den beim Atomkraftwerk Würgassen 1983 geprüften Schweißnähten fast 7 v. H. erneuert werden mußten?

Was ist die Ursache dieser hohen Quote?

Wie fällt der Vergleich mit anderen Atomkraftwerken aus?

- 4.4 Welche Nachrüstmaßnahmen sollen im einzelnen noch beim Atomkraftwerk Würgassen durchgeführt werden, welche sind bereits abgeschlossen, welche derzeit in Arbeit?

Warum im einzelnen mußten bzw. müssen diese Nachrüstmaßnahmen erfolgen?

Die im Kernkraftwerk Würgassen durchgeführten Nachrüstungsmaßnahmen und Überprüfungen erfolgten überwiegend während des großen Umrüststillstandes 1982/83. Insgesamt wurden dabei über 1 500 Schweißnähte mit modernsten Methoden überprüft.

Auftretende Prüfbefunde hatten ihre Ursache vorwiegend in dem zur Zeit der Errichtung üblichen Fertigungsverfahren, ohne eine sicherheitstechnische Beeinträchtigung darzustellen. Im Hinblick auf den längerfristigen Betrieb hat die Betreiberin eine größere Zahl von Schweißnähten überarbeiten oder austauschen lassen. Dies ist kein Hinweis auf sicherheitstechnische Mängel, sondern Ausdruck des Bestrebens der Betreiberin nach hoher Verfügbarkeit des Kernkraftwerks.

5. Strahlenbelastungen

- 5.1 Wieviel Personen wurden bei den Umrüstarbeiten eingesetzt, wieviel davon als beruflich strahlenexponierte Personen?

- 5.2 Welche beruflichen Qualifikationen besaßen diese Personen nach Gruppen zahlenmäßig aufgeschlüsselt?

- 5.3 Wieviel Beschäftigte aus Fremdfirmen wurden bei den Umrüstmaßnahmen eingesetzt, wieviel Leiharbeiter werden bei Umrüstungsarbeiten normalerweise eingesetzt?

- 5.4 Wieviel Leiharbeiter wurden im Atomkraftwerk Würgassen nach Jahren aufgeschlüsselt eingesetzt?

Wieviel Firmen besitzen nach § 20 a der Strahlenschutzverordnung eine Genehmigung zum Einsatz ihrer Beschäftigten im Kontrollbereich des Atomkraftwerks Würgassen? Wieviel davon sind Leiharbeiterfirmen?

Welche Behörden im einzelnen haben diese Erlaubnisse ausgestellt?

Seit 1972 waren im Kernkraftwerk Würgassen insgesamt ca. 7 300 Beschäftigte tätig, davon ca. 7 000 Beschäftigte fremder Firmen. Als beruflich Strahlenexponierte waren ca. 7 000 Beschäftigte eingestuft.

Jede Firma, deren Personal in einem Kernkraftwerk tätig werden soll, bedarf einer Genehmigung nach § 20 a Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Dadurch wird der Strahlenschutz der eingesetzten Personen unabhängig von der beruflichen Qualifikation und dem Beschäftigungsverhältnis gewährleistet.

Die überwiegende Zahl der Genehmigungen nach § 20 a StrlSchV ist nicht an eine bestimmte Anlage gebunden, sondern überregio-

nal gültig. 1983 waren in der Bundesrepublik Deutschland 1 374 Genehmigungen nach § 20a StrlSchV erteilt, davon 419 im Land Nordrhein-Westfalen.

